

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen hat eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG für die beiden Dampfkessel der Dampfkesselanlage mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

#### 1. Emissionsbegrenzung

*Die Anlage – Dampfkessel 1 (Hersteller-Nummer 119042) – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:*

- |      |                                       |      |
|------|---------------------------------------|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m <sup>3</sup> ]:     | 5    |
| 1.2. | CO [mg/m <sup>3</sup> ]:              | 50   |
| 1.3. | NO <sub>2</sub> [g/m <sup>3</sup> ]:  | 0,11 |
| 1.4. | SO <sub>2</sub> [mg/m <sup>3</sup> ]: | 10   |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m <sup>3</sup> ]:     | 5    |

#### 2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen*

Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 2.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.

### **3. Emissionsbegrenzung**

Die Anlage – **Dampfkessel 2 (Hersteller-Nummer 119043)** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- |      |   |      |
|------|---|------|
| 3.1. | Gesamtstaub [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ]:     | 5    |
| 3.2. | CO [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ]:              | 50   |
| 3.3. | NO <sub>2</sub> [ $\text{g}/\text{m}^3$ ]:  | 0,11 |
| 3.4. | SO <sub>2</sub> [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ]: | 10   |
| 3.5. | Formaldehyd [ $\text{mg}/\text{m}^3$ ]:     | 5    |

### **4. Messungen**

- 4.1 Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 4.2 Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 4.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 4.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 4.1.

5. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 bis 4 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
6. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
7. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
8. *Sollten Sie der unter Ziffer 3 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
9. *Sollten Sie der unter Ziffer 4 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*

**10. Kosten**

*Die Kosten des Verfahrens trägt die MARS confectionery supply GmbH. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht gesondert.*

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

*Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.*

*Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

## **Hinweise**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Klageerhebung entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.*

*Auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.*

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 22.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

**Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

**<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>**

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 12.01.2021

Dr. Coenen

Landrat